Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 86.

(Nr. 6801.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Witten, Regierungsbezirks Arnsberg, zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

ertheilen, nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Witten darauf angetragen haben, Behufs Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Anlagen und Bauten, die Aufnahme eines Darlehns von 200,000 Thalern, geschrieben: Zweihundert Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben zweitausend Obligationen, jede zu Einhundert Thalern.

Die Obligationen werden mit fünf vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, von der städtischen Schuldentilgungskasse zu Witten gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons bezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird mindestens jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen, nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen, sowie der künftige Reinertrag der Wasserleitung, soweit solcher die zur Verzinsung und Tilgung des in derselben angelegten Kapitals erforderlichen Beträge etwa übersteigt, verwendet. Der Stadtgemeinde bleibt vorbehalten, größere Beträge zurückzuzahlen und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

Ausgegeben zu Berlin den 9. September 1867.

§. 2.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die treue Befolgung gegenwärtiger Bestimmungen verantwortlich ist und zu dem Ende von Unserer Regierung zu Arnsberg in Eid und Pflicht genommen wird.

Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen Eins von dem Magistrate aus seiner Mitte und zwei von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählen sind. Von den letztgedachten Mitgliedern muß Eins der Stadtverordneten-Versammlung angehören.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar jede zu Einhundert Thalern, von Eins bis inkl. zweitausend, nach dem angehängten Schema ausgestellt, von dem Magistrate und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der städtischen Schuldentilgungs-Kasse kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten zehn Jahre zwanzig Zinskupons, jeder zu zwei Thaler funfzehn Silbergroschen, in den darin bestimmten halbjährlichen Terminen zahlbar, nach dem angehängten Schema beigegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (wie im §. 7.) bei der Schuldentilgungs-Kasse zu Witten gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie nach dem angehängten Schema beigedruckten Talons.

Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die Kupons und die Talons werden von dem Magistrate, der Schuldentilgungs-Kommission und dem Rendanten der Schuldentilgungs-Kasse unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Schuldentilgungs-Kasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Gemeindekasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, zur Zahlung präsentirt werden. Die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der Stadtkasse zu Witten.

§. 7.

§. 7.

Die Nummern der nach §. 1. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht, und zwar durch die Wittener Lokalblätter, das amtliche Bochumer Kreisblatt, das Amtsblatt Unserer Regierung zu Arnsberg, durch die Kölnische Zeitung und Berliner Börsenzeitung. Im Falle des Eingehens eines dieser Blätter bestimmt der Magistrat zu Witten mit Genehmigung Unserer Regierung zu Arnsberg statt dessen ein anderes und macht die getroffene Wahl in den übrig gebliebenen Blättern bekannt.

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher durch die im §. 7. bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den dazu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Schuldentilgungs-Kasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden.

Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Schuldentilgungs-Kasse verabfolgt werden.

Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der Schuldentilgungs-Kasse durch diese auszuzahlen.

§. 11.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in den nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen 30 Jahren nach dem Zah-

Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 13. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der Stadtkasse anheimfallen.

§. 12.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Witten mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben durch die Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Arnsberg statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei Unserem Kreisgerichte zu Bochum;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 7. angeführten Blätter geschehen.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Ems, den 15. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Finanzminister
und den Minister des Innern:
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.

Pro-

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Obligation der Stadt Witten

(Stadtsiegel)

Serie..... № ..... Thaler 100.

über

Einhundert Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Einhundert Thalern Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadt Witten zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinskupons gezahlt. Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem nachstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Witten, den ..ten .... 18..

Der Magistrat. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Rendant der Schuldentilgungs-Kasse.

Beigefügt sind die Kupons Serie I. № 1. bis 20. nebst Talon. Die folgenden Serien Zinskupons werden gegen Einlieferung der Talons bei der Schuldentilgungs-Kasse verabreicht.

(Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Witten im Betrage von .... Thalern.

Vom ....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Pro-

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Serie I.

Zinskupons № .....

über

2 Thaler 15 Silbergroschen Zinsen

zur

Obligation der Stadt Witten

Littr. ..... № .....

über 100 Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. die halbjährlichen Zinsen der Stadt-Obligation Littr. ... № ... mit 2 Rthlr. 15 Sgr., geschrieben: zwei Thaler funfzehn Silbergroschen, aus der Schuldentilgungs-Kasse zu Witten.

Witten, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Rendant der städtischen Schuldentilgungs-Kasse.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag in vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in welchem er fällig geworden ist, nicht erhoben wird.

Pro-

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Talon

zu der

Wittener Stadt-Obligation

Littr. ..... № .....

über 100 Thaler zu fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Schuldentilgungs-Kasse zu Witten zu der vorbenannten Obligation der Stadt Witten über 100 Thaler №..... die (zweite) Serie Zinskupons für die zehn Jahre von 18.. bis 18.., sofern von dem Inhaber der Obligation dagegen bei der unterzeichneten städtischen Schuldentilgungs-Kommission kein Widerspruch eingeht.

Witten, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Rendant der Schuldentilgungs-Kasse.

(Nr. 6802.) Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1867., betreffend die geschäftliche Behandlung der aus den Gebieten des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. und der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder, sowie der aus dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt eingehenden Gesuche um Großjährigkeitserklärung und um Arrogation.

Auf Ihren Bericht vom 24. August d. J. bestimme Ich, daß

1) die aus den Gebieten des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. und der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder Meiner Entscheidung nicht ferner unterbreitet, sondern von Ihnen auf Grund dieser generellen Ermächtigung selbstständig erledigt werden sollen;

2) daß die aus dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt eingehenden Gesuche um Großjährigkeitserklärung, sowie um Arrogation künftig der Entscheidung des Stadtgerichts daselbst unterliegen, gegen welche der Rekurs an das Appellationsgericht daselbst stattfindet.

Schloß Babelsberg, den 28. August 1867.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe.

An den Justizminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).